

Elektroanlagenordnung

des Kleingartenvereins vom

In Anlehnung an die „Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Leipzig GmbH für die Strom- und Erdgaslieferung an Privatkundenkunden außerhalb der Grundversorgung“ vom 01.08.2009 wird für die

Westgohliser Gartenkolonie 1921e.V.

nachfolgende Elektroanlagenordnung, um nachfolgenden EAO genannt, festgelegt:

1. Gegenstand der EAO

Die EAO regelt die Versorgung der Kleingärten mit Elektroenergie (Niederspannung) über das sparteneigene Energienetz.

Das sparteneigene Energienetz umfasst die Hauptkabel und Verteiler in der Gartenanlage. Es beginnt mit der Einspeisung des elektrischen Stroms durch das Energieversorgungsunternehmen (EVU) am Kabelverteilerschrank (Haupttor des Vereins, Herloßsohnstr. 42a) und endet bei den Endverteilerkästen (EVK). Die Elektroanlage der Kleingärtner beginnt mit dem Anschluss am Endverteilerkasten und umfasst alle, dem EVK nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse.

2. Verantwortlichkeit

Aus der Abgrenzung zwischen sparteneigener Anlage und Anlagen der Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Pflege und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der elektrischen Anlagen. Die Belegung der EVK wird durch die Energiekommission des Kleingartenvereins festgelegt. Für das sparteneigene Energienetz besteht keine entsprechende Vereinbarung mit einem autorisierten Elektrofachbetrieb. Hier haben wir nur Unterstützung durch einen autorisierten Kleingärtner.

3. Versorgung der Kleingärten

Die Versorgung der Kleingärten mit elektrischem Strom erfolgt ausschließlich über geeichte bzw. beglaubigte Unterzähler direkt aus der sparteneigenen Energieanlage, in Abhängigkeit von der Energieversorgung durch das EVU. Eine eigene Eigenversorgung der Kleingärten, u.a. durch Notstromaggregate, ist nicht zulässig.

Ebenso ist der Strombezug über den Zwischenzähler eines Nachbargartens nicht statthaft. Ausnahmen bedürfen, auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, der Zustimmung des Vorstandes.

Aus der sparteneigenen Energieanlage wird Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt 50 Hz zur Verfügung gestellt. Der Energiebezug der Kleingärten darf den üblichen Rahmen zur kleingärtnerischen Nutzung (Haushalts- und Gartengeräte) nicht übersteigen.

Es dürfen nur einwandfreie und störungsfreie Geräte mit einer maximalen Leistungsaufnahme von 2 kW verwendet und betrieben werden. Die Anlagen sind ausschließlich über FI-Schutzschalter und maximalen Sicherungsgrößen bis 10 A (Lss B10) zu betreiben.

4. Gegenseitige Bedingungen zum Bezug von Elektroenergie

Zur Regelung und Wahrung aller Fragen der Versorgung mit Elektroenergie für den Kleingartenverein, besteht beim Vorstand des Kleingartenvereins die ständige Kommission „Elektroenergie“. Die Mitglieder und der Vorsitzende dieser Kommission werden entsprechend des Statuts auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder der Energiekommission sind berechtigt, zum Zwecke der Wahrung von Ordnung und Sicherheit, Kontrollen bzw. Besichtigungen und Prüfungen der Elektroanlagen in den Kleingärten vorzunehmen. Dies bezieht sich besonders auf das Vorhandensein und die Ordnungsmäßigkeit der Verplombungen der EVK, der Unterverteilungen (UV) mit Vorsicherungen und der Unterzähler, sowie die Kontrolle der Zählerstände.

In Fällen der Gefahr, bei Havarien oder offensichtlichen Schäden sowie nach erfolgloser Aufforderung der jeweiligen Gartenbesitzer zur Anwesenheit ist das Betreten der Kleingärten auch bei Abwesenheit des Mitgliedes und im Beisein einer zweiten Person zulässig!

Den Gartenbesitzern ist es nicht gestattet, Verplombungen an EVK, UV's zu öffnen. Ergibt sich die Notwendigkeit des Wechsels oder des Einlegens von Sicherungen in den UV's, ist ein Mitglied der Energiekommission zu informieren.

5. Zugänglichkeit der Energieanlagen

Die sparteneigene E-Anlage wurde aus Kostengründen ohne zentrale Zählerstandorte konzipiert. Die Zählerplätze befinden sich deshalb in den jeweiligen Gartenlauben. Die EVK versorgen meist 4 bzw. 6 benachbarte Kleingärten und sind im hinteren Grenzbereich einzelner Gärten angeordnet. Für Prüf- und Wartungszwecke sind diese Unterverteilungen und Endverteilerkästen ständig frei und zugänglich zu halten. Hecken und sonstiger Bewuchs ist im Umkreis von 0,5m zu entfernen.

6. Abrechnung des Bezugs von Elektroenergie

Zur Abrechnung der bezogenen Elektroenergie sind die Gartenbesitzer verpflichtet, den aktuellen Zählerstand des Unterzählers nach Aufforderung (in der Regel Ende September/Anfang Oktober jeden Jahres) durch die Gangwarte ablesen zu lassen und die Übernahme der Daten zu mit Unterschrift zu bestätigen. Sollten die Gartenbesitzer die genannten Termine nicht wahrnehmen wird dem Verbrauch eine Schätzung zugrunde gelegt (resultierend aus dem Verbrauch der zurückliegenden Jahre). Der Anschluss wird dann außerdem zu Lasten des Eigentümers (siehe Pkt. 9) bis auf Weiteres gesperrt. Die Berechnung der Elektroenergie erfolgt jährlich auf der Grundlage des von dem EVU geforderten Preises pro Kilowattstunde, zuzüglich eines Zuschlages zur Deckung der Stromverluste durch Eigenverbrauch des Haupt- und der Unterzähler und der aufgetretenen Leitungsverluste, die in der sparteneigenen Energieanlage bis zu 15 % betragen können. Zur Deckung der Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten an der sparteneigenen Energieanlage wird den Gartenbesitzern jährlich pro Unterzähler ein

Leistungspreis in Höhe von 7,50 Euro berechnet.

Bei Wechsel der Gartenbesitzer wird eine Zwischenablesung des Energieverbrauches vorgenommen. Die Abrechnung erfolgt dann mit Auflösung des Pachtvertrages an den Vorbesitzer.

7. Neuanschlüsse

Der Anschluss eines Kleingartens an das sparteneigene Energienetz ist genehmigungspflichtig.

Ein entsprechender formloser Antrag ist an den Vorstand/Energiekommission zu richten. Für die Nachnutzung der sparteneigenen Anlage wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 150,00 E erhoben.

Die Einzahlung dieses Betrages ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages für einen Neuanschluss und mit der Antragstellung nachzuweisen. Sofern dem Antrag nicht stattgegeben wird, erfolgt eine Rückzahlung des Betrages. Für die erforderlichen Installationsarbeiten zur Einrichtung des Neuanschlusses, soweit sie die sparteneigene Energieanlage unmittelbar berühren, ist durch den Pächter eine Elektrofirma zu beauftragen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Eventuelle Schachtarbeiten sind ebenfalls vom Pächter durchzuführen. Die Installationsarbeiten innerhalb des Kleingartens, ab verplombten Unterzähler, können vom Gartenbesitzer eigenverantwortlich durch autorisiertes Fachpersonal ausgeführt werden.

8. Sperrung von E-Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen

Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Anhörung des betroffenen Gartenbesitzers den Bezug von Elektroenergie aus dem sparteneigenen Energienetz zu unterbinden und den Anschluss zu sperren bzw. in schwerwiegenden Fällen die Genehmigung zum Bezug zu widerrufen.

Dies ist möglich bei:

- Bezug von Elektroenergie, die nicht von einem Unterzähler erfasst wird
- falschen Angaben zum Energieverbrauch
- nicht fristgemäßer Bezahlung der Energierechnung
- unberechtigten und unbefugten Öffnen von Verplombungen
- unüblicher, nicht kleingartentypischer Verwendung der bezogenen Elektroenergie
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der sparteneigenen Energieanlage
- sonstiger grober Verstöße gegen die EAO.

9. Gebühren

Neben den, in dieser EAO festgelegten Gebühren, können den Gartenbesitzern nachfolgende Arbeitsleistungen in Rechnung gestellt werden:

-	allgemeine Rücklage für Reparaturen/Instandhaltung	7,50 Euro
-	Anmahnen des Zählerstandes (nach dem 1.Dezember)	20,00 Euro
-	1. Mahnung bei nicht erfolgter Überweisung	10,00 Euro
-	2. Mahnung bei nicht erfolgter Überweisung	15,00 Euro
	▪ beide Gebühren summieren sich	
-	Sperrung von Stromanschlüssen (abklemmen)	50,00 Euro
-	Aufhebung von Sperrungen (anschießen)	50,00 Euro
-	Neuverplombung nach Sicherheitswechsel	5,00 Euro

Sollte in Einzelfällen Stromdiebstahl nachgewiesen werden, so ist eine Strafgebühr in Höhe vom 200,00 € zu entrichten. Außerdem erfolgt Strafanzeige und die fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses.

Die Entfernung oder Beschädigung von Plombierungen an E-Zählern, Hausanschlussdosen oder EVK wird mit einer Strafgebühr in Höhe von 100,00 € geahndet.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am: